

Geschäftsordnung
der
Rat der
deutschsprachigen
Jugend V.o.G.

Stand: 12. Juni 2019

ARTIKEL A: MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Im Vorfeld der Generalversammlung verbreitet der RDJ, über möglichst breite Kanäle, einen Aufruf an die Jugendlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um als freie Mitglieder zu kandidieren.

ARTIKEL B: GENERALVERSAMMLUNG Versammlungsvorsitz

§ 1 - Der Vorsitzende des RDJ leitet die Generalversammlung. Bei Abwesenheit übernehmen in dieser Reihenfolge und im gegenseitigen Einverständnis die Vizevorsitzenden, die Verwaltungsratsmitglieder oder das dienstälteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz der Sitzung. Der Versammlungsvorsitz kann für bestimmte Tagesordnungspunkte an ein anderes Mitglied abgetreten werden.

§ 2 - Der Versammlungsvorsitzende:

- a. stellt die Beschlussfähigkeit fest;
- b. leitet, schließt und suspendiert die Sitzung;
- c. eröffnet, leitet und schließt Debatten;
- d. formuliert Anträge und Kompromisse;
- e. nimmt die Abstimmungen vor und stellt deren Ergebnis fest;
- f. spricht die Beschlüsse des RDJ aus;
- g. sorgt für den geregelten Ablauf der Sitzung, sowie für die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 3 - Der Versammlungsvorsitzende legt nach Bedarf die Länge und den Zeitpunkt der Wortmeldungen fest und erteilt den einzelnen Mitgliedern das Wort. Jedes Mitglied der Generalversammlung hat jedoch das Recht, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern, Abänderungsanträge zu den zur Debatte stehenden Beschlüssen einzureichen und die Abstimmung über diese zu beantragen.

Einladungen

§ 4 - Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Generalversammlung zu den Sitzungen ein. Die Einladungen zu den Sitzungen werden gemeinsam mit der Tagesordnung und den Arbeitsdokumenten vom Koordinator mindestens sieben Tage vor der Sitzung versandt. In Dringlichkeitsfällen kann der Versammlungsvorsitzende jedoch weitere Dokumente zu Beginn der Sitzung verteilen lassen.

Tagesordnung

§ 5 - Jeder Vertreter und jede Arbeitsgruppe kann dem Verwaltungsrat die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung vorschlagen. Der Verwaltungsrat entscheidet über diesen Antrag während der ersten Verwaltungsratssitzung nach Eingang der Anfrage. Im Falle einer Ablehnung muss diese Entscheidung begründet werden.

§ 6 - Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung verabschiedet. Die Mitglieder können vor der Verabschiedung eine Abänderung der, mit der Einladung, verschickten Tagesordnung beantragen. Die Generalversammlung stimmt über diesen Antrag ab.

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 7 - Die Sitzungen der Generalversammlung sind öffentlich. Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes und mit Zustimmung der Generalversammlung kann die Generalversammlung in geheimer Sitzung zusammentreten. Dennoch haben die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sowie strukturelle und thematische Vertreter Zugang zu diesen Diskussionen.

§ 8 - Die Generalversammlung kann beschließen, Personen zu seinen Beratungen heranzuziehen, deren Anwesenheit ihr nützlich erscheint. Sollte eine Diskussion die Kompetenzen eines Vertreters oder einer Arbeitsgruppe betreffen, so werden diese explizit zur Sitzung eingeladen.

Offener Austausch

§ 9 - Die Generalversammlung kann auch zum offenen Austausch der Mitglieder, der Jugendlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und anderer Akteure der Jugendpolitik zusammenkommen. Hierzu ist kein Quorum notwendig.

ARTIKEL C: VERWALTUNGSRAT

§ 1 - Der, unter Artikel 8 § 4 I der Satzung beschriebene, Zeitmangel bezieht sich auf den Zeitraum von achtundvierzig Stunden.

§ 2 - Mindestens eines der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auch Mitglied des Verwaltungsrates der „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ VoG. Dieses Mitglied ist zusammen mit dem RDJ-Koordinator, dem Vorsitzenden und den beiden Vizevorsitzenden des RDJ verantwortlich für das Personalmanagement und die Aufgabenverteilung innerhalb des RDJ.

Wahl des Verwaltungsrates

§ 3 - Die Schritte zur Wahl des Verwaltungsrates:

- a. Bis zur Eröffnung der einzelnen Wahlgänge durch den Versammlungsvorsitzenden können Kandidaturen bei diesem eingereicht werden;
- b. Der Versammlungsvorsitzende teilt der Generalversammlung die Namen der Kandidaten mit;
- c. Die Kandidaten stellen sich vor und legen ihre Mitgliedschaft in für die Arbeit des RDJ relevanten oder politisch orientierten anderen Organisationen, Vereinen oder Bewegungen offen;
- d. Die Generalversammlung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen;

- e. In einem zweiten Wahlgang werden die beiden Vizevorsitzenden gewählt. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann hierzu jeweils einem oder zwei der Kandidaten eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, unter Berücksichtigung von Artikel 8 § 5 der Satzung;
- f. Nach der Wahl des Vorsitzenden und der beiden Vizevorsitzenden wählt die Generalversammlung bis zu vier weitere Mitglieder des Verwaltungsrates. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen und mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, unter Berücksichtigung von Artikel 8 § 1 der Satzung. Bei Stimmengleichheit in einem der Wahlgänge wird eine Stichwahl durchgeführt.

Nachwahlen der Verwaltungsratsmitglieder

§ 4 - Über unbesetzte Plätze wird die Generalversammlung informiert. Diese können jederzeit durch eine Wahl in der Generalversammlung besetzt werden.

Unvereinbarkeiten

§ 5 - Der Vorsitzende darf bei Amtsantritt höchstens 30 Jahre alt sein.

§ 6 - Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvereinbar mit der Ausübung eines ausführenden oder eines parlamentarischen Mandates. Folgende Mandate sind dadurch unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat:

- a. Minister, Bürgermeister, Schöffe, ÖSHZ-Präsident;
- b. Abgeordneter im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Parlament der Wallonischen Region, im föderalen Parlament, im EU-Parlament.

§ 7 - Im Rahmen einer Kandidatur auf einer Wahlliste darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht in den drei Monaten vor der entsprechenden Wahl mit der Ausübung seiner Funktion oder seiner Zugehörigkeit zum RDJ werben.

Sitzungen

§ 8 - Der Verwaltungsrat trifft sich mindestens zehnmal im Jahr. Die Verwaltungsrats-sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

§ 9 - Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Verwaltungsrat in Person des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder kann jedoch das Heranziehen von Personen beschließen, deren Anwesenheit er als nützlich betrachtet.

§ 10 - Der Vorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen. In seiner Abwesenheit übernimmt einer der Vizevorsitzenden, bei deren Abwesenheit eines der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz.

§ 11 - Zu Beginn seiner Sitzung verabschiedet der Verwaltungsrat die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Tagesordnung jederzeit abgeändert werden.

Protokoll

§ 12 - Das Protokoll wird vom Koordinator oder von einer vom Vorsitzenden bestimmten Person geführt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugeschickt und nach Annahme veröffentlicht und den Mitgliedern der Generalversammlung geschickt.

Andere

§ 13 - Der Verwaltungsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit weitere Prozedurfragen regeln, welche durch die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Verwaltungsrat kann zwischen den Sitzungen im Umlaufverfahren abstimmen. Alle so getroffenen Entscheidungen werden im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt.

§ 14 - Der Verwaltungsrat informiert im Vorfeld seiner Abstimmung die Generalversammlung über alle Satzungsänderungen des Jugendbüros. Die Mitglieder haben sieben Tage Zeit eine Diskussion in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu verlangen. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Vertreter des RDJ in der Generalversammlung des Jugendbüros und die Antragssteller der Diskussion. Der Verwaltungsrat kann über die Satzungsänderungen des Jugendbüros erst nach Ablauf der sieben Tage und, sofern dies beantragt wurde, nach Beendigung der Diskussionen in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, abstimmen. Die Vertreter in der Generalversammlung des Jugendbüros sind an das Abstimmungsergebnis des Verwaltungsrates gebunden.

ARTIKEL D: ARBEITSGRUPPEN Rechte und Pflichten

§ 1 - Jede Arbeitsgruppe:

- a.** steht jedem Mitglied offen. Die Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des RDJ zu ihren Projekten hinzuziehen;
- b.** hat das Recht, vom Verwaltungsrat und von der Generalversammlung angehört zu werden;
- c.** kann die Vertretung des RDJ in ihren Fachbereichen übernehmen;
- d.** wählt auf ihrer ersten Sitzung unter ihren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Sofern die Generalversammlung, der Verwaltungsrat oder die Arbeitsgruppe nichts anderes festgelegt haben, bestimmen die anwesenden Mitglieder bei Abwesenheit des Vorsitzenden einen Vertreter für diesen;
- e.** kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine eigene Geschäftsordnung festlegen.

Vorsitz der Arbeitsgruppen

§ 2 - Der Vorsitzende:

- a.** beruft die Versammlungen der Arbeitsgruppe ein;
- b.** leitet die Sitzungen;
- c.** koordiniert die Arbeiten der Arbeitsgruppe;
- d.** erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung regelmäßig Bericht über den Fortgang der Arbeiten, oder überträgt diese Aufgabe an ein anderes Mitglied derselben Arbeitsgruppe.

ARTIKEL E: VERTRETER

§ 1 - Der RDJ hat vier verschiedene Arten von Vertretern.

§ 2 - Strukturelle Vertreter:

- a. übernehmen eine Koordinationsfunktion in Bereichen, welche zu den strukturellen Kernaufgaben des RDJ gehören und in Artikel 3 der Satzung definiert wurden;
- b. vertreten den RDJ in einem klar definierten Aufgabenbereich und in den betreffenden außenstehenden Gremien;
- c. werden auf Vorschlag einer Jury, bestehend aus Vertretern der zuständigen Arbeitsgruppe und des Verwaltungsrates, von der Generalversammlung ernannt.

§ 3 - Thematische Vertreter:

- a. vertreten den RDJ in einem definierten Themenbereich;
- b. werden nach einer öffentlichen Ausschreibung auf Vorschlag einer Jury, bestehend aus Vertretern der zuständigen Arbeitsgruppe und des Verwaltungsrates, von der Generalversammlung ernannt.

§ 4 - Vertreter in Gremien:

- a. vertreten den RDJ in einem bestimmten außenstehenden Gremium;
- b. werden durch den Verwaltungsrat oder von der Generalversammlung ernannt.

§ 5 - Punktuelle Vertretungen:

- a. werden nach Möglichkeit ausgeschrieben;
- b. werden durch den Verwaltungsrat ernannt.

ARTIKEL F: KOORDINATOR/EN Aufgaben

§ 1 – Der/die Koordinator/en kann/können den RDJ politisch und inhaltlich nach außen vertreten.

§ 2 – Der/die Koordinator/en ist/sind gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates damit beauftragt, die Arbeiten des RDJ, sowie die Aufgaben der anderen Hauptamtlichen und der Verwaltungsratsmitglieder zu koordinieren.

ARTIKEL G: VERÖFFENTLICHUNGEN

Arten

§ 1 - Zur Kommunikation seiner Meinung hat der RDJ unter anderem die folgenden Instrumente:

- a. Gutachten formulieren die Position zu Dekreten oder Erlassen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder anderer Regierungen und Parlamente. Sie können sowohl auf Anfrage der zuständigen Instanz als auch aus eigener

- Initiative erstellt werden. Sie werden von der Generalversammlung verabschiedet;
- b. Standpunkte sind Grundsatzpapiere, welche die Basis für Vertretungen in einem bestimmten Bereich bilden und die Grundeinstellung des RDJ zu einzelnen Themen widerspiegeln. Sie werden von der Generalversammlung oder nach deren Konsultation vom Verwaltungsrat verabschiedet;
 - c. Stellungnahmen werden zu einem konkreten Thema verfasst und richten sich an einen bestimmten Ansprechpartner. Sie dienen zur Kommunikation der Position des RDJ und werden von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrat verabschiedet.

Öffentlichkeit von Beschlüssen

§ 2 - Die Veröffentlichungen werden allen Mitgliedern des RDJ, sowie bei Bedarf dem zuständigen Minister, Staatssekretär, Parlamentsausschuss, etc. zugestellt. Drittpersonen, die ein berechtigtes Interesse daran nachweisen, haben die Möglichkeit, die Aushändigung der betreffenden Dokumente zu beantragen.

§ 3 - Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass gewisse Dokumente vertraulich zu behandeln sind. In diesem Fall legt der Verwaltungsrat die Personen fest, denen die vertraulichen Dokumente zugestellt werden.

ARTIKEL H: HAUSHALT

§ 1 - Der in der Satzung unter Artikel 7 § 2 c zu verabschiedende Haushalt wird vom Verwaltungsrat vorbereitet. Sollte während der Generalversammlung, bei welcher der Verwaltungsrat neu gewählt wird, dieser Haushalt verabschiedet werden, bereitet der scheidende Verwaltungsrat diesen vor. Basierend auf der Prioritätensetzung durch die Generalversammlung kann dann auf der darauffolgenden Generalversammlung eine Anpassung des Haushalts beschlossen werden.